geändert nach

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN (2005): Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben – Ausgabe 2005.

Stand 09-2017

Neubau

Ausbau der

B 54 zwischen der K 682 und der L 3274 (Stützelmühle)

Von NK

5814 028

bis NK

5814 050

Von Bau-km

0+219

bis Bau-km 0+405

Baulänge:

<u>186 m</u>

Nächster Ort:

Burg Hohenstein

Landkreis:

Rheingau-Taunus-Kreis

Genehmigungsbehörde: HMWEVL

# Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben

- ☐ Teil A: Prüfung der unbedingten UVP-Pflicht
  - bei Neuvorhaben gemäß § 6 UVPG
  - bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 UVPG
  - bei kumulierenden Vorhaben gemäß § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 6 UVPG

## □ Teil B: Vorprüfung

- bei Neuvorhaben nach § 7 UVPG
- bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG
- bei kumulierenden Vorhaben gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG

Aurgestellt: Wiesbaden, den 23704/18

Geprüft:

Wiesbaden, den <u>24.0</u>4. 18

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsma-

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement

Im Auftrag: Hilles

nagement

Im Auftrag:

# Teil A: Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben, bei Änderungsvorhaben oder bei kumulierenden Vorhaben

Anmerkung: Es kann jeweils nur ein Fall zutreffen.

und A	enbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 6, 9 Abs. 1 Nr. 1 bs. 2 Nr. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 3 Nr. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1, 12 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i.V.m e 1 Nr. 14.3 bis 14.5 zum UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1. Neu	ıvorhaben	
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehr- streifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	
2. Änd	derungsvorhaben	
	d nur die Änderungen/Erweiterungen von Abschnitten zu berücksichtigen, die nach dem 1 stellt oder rechtlich gesichert wurden.	4. März 1999
2.1	Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist, wenn allein die Änderung die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).	
2.2	Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt worden ist, wenn das geänderte Vorhaben die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG).	
3. Kur	nulierende Vorhaben	
	ierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder meh benträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen.	reren
Vorha Der Ei sung e Ein en	ger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschne ben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind (§ 10 Abs. 4 UVPG). nwirkungsbereich ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, d eines Vorhabens relevant sind. ger funktionaler Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die Vorhaben durch gemeinsam auliche Einrichtungen verbunden sind.	ie für die Zulas-,
Gener stellur Planfe den w	1.2 und 1.3 muss zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen (vgl. § 10 Abs ell kann angenommen werden, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang dann besteht, wig für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch innerhalb der Frist erfolgt, nach der ststellungsbeschluss außer Kraft treten würde, wenn nicht mit der Ausführung des Plans käre (siehe § 17c Nummer 1 FStrG: 10 Jahre nach Eintreten der Unanfechtbarkeit, Verläng Jahre).	enn die Antrag- en Ablauf ein begonnen wor-
Es sin	d nur die Abschnitten zu berücksichtigen, die nach dem 14. März 1999 hergestellt oder red n.	chtlich gesichert
3.1	Die kumulierenden Vorhaben erreichen oder überschreiten zusammen die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 (vgl. § 10 Abs. 1 UVPG).	
3.2	Zu einem Vorhaben, für das eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist (frühere hinzutretende kumulierende Vorhaben	es Vorhaben),
	Für das frühere Vorhaben wurde keine UVP durchgeführt und die kumulierenden Vorhaben zusammen erreichen oder überschreiten zusammen die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 1 UVPG).	

3.3	Hinzutreten von kumulierende Vorhaben zu einem Vorhaben, das zum Zeitpunkt der Andas hinzutretende kumulierende Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist und keine Zentscheidung getroffen wurde (früheres Vorhaben).	
	Für das frühere Vorhaben allein besteht keine UVP-Pflicht und die kumulierenden Vorhaben erreichen oder überschreiten zusammen die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 UVPG).	

### Teil B: Vorprüfung

Für den **Bau sonstiger Bundesstraßen** die die UVP-Pflicht durch eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG).

Bei der Änderung eines Vorhabens ist grundsätzlich die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 2 UVPG).

Wenn zu einem beantragten, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben, für das eine UVP durchgeführt worden ist, ein **kumulierendes Vorhaben** (vgl. Teil A Nr. 3) hinzutritt, ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens	1	Art/	Umfang
	Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.  Neubaumaßnahme  Änderung oder Erweiterung einer Straße			
1.1	Baulänge in km:			0,2
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):		0	/0,03
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:			0
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:		<	: 100
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, gegebenenfalls erläutern):	0		
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:		2 N	/lonate
	nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? zliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.	nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)			
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen			
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen	$\boxtimes$		
1.10	Zusätzliche Zerschneidung	$\boxtimes$		
1.11	Visuelle Veränderungen		$\boxtimes$	Felsnetze u. ä. auf etwa 190 m Straßenlänge + 300 m²
1.12	Grundwasserabsenkung oder Grundwasserstauung	$\boxtimes$		
1.13	Gewässerquerung oder Gewässerverlegung			*
1.14	Zusammenwirken mit anderen beantragten, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben (kumulierende Vorhaben, § 10 Abs. 4 und Abs. 5 UVPG)			1
1.15	Risiko von Unfällen und Katastrophen		П	

1.16	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umwelt- auswirkungen hervorrufen können:  > Abwasser/Oberflächenentwässerung  > Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)  > Rohstoffbedarf  > besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)  > Abwicklung des Baubetriebes  >  > andere, und zwar:  > Grenzüberschreitende Auswirkungen  >		SQ.
1.17	Handelt es sich offensichtlich um einen empfindlichen Standort?		Felsstandort

#### Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.16 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können

Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt.

Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.

Sollte der angemessene Sicherheitsabstand eines Seveso III-Betriebes berührt sein, ist in jedem Fall bei B 2 weiter zu prüfen.

Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens gegebenenfalls keine nachhaltigen Umweltauswirkungen ausgehen können:

#### Erläuterungen zu 1

2	Standortbezogene Kriterien			
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachhaltigen Umwelt- auswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden regionalen Raumordnungs- programm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirt- schaft oder Erholung)?			
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ROG)?			
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?			
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?			
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?			
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	$\boxtimes$		
2.1.7	Kultur und sonstige Sachgüter?	. 🛛		
2.1.8	Besteht durch das Vorhaben die Möglichkeit, dass ein Störfall eines Seveso III-Betriebes eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines Störfalls verschlimmern können?			,
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:			

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien  Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.	nein	ja ⊠	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können). Solange Natura 2000-Gebiete nicht abschließend bestimmt sind, sollten auch potentielle Gebiete mitbetrachtet werden.			Eingriffe auf etwa 300 m²
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	×		
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG			
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG			
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG			
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG			Beeinträchtigung von etwa 0,0002 % des etwa 80.000 ha großen Naturparks
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	$\boxtimes$		
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gemäß § 29 BNatSchG			
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 13 HAGBNatSchG	×		
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß HAGBNatSchG	$\boxtimes$		
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG (sofern bekannt).			Es werden keine be- sonders geschützten Pflanzen, wohl aber allgemein verbreitete Vogelarten beeinträchtigt.
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	$\boxtimes$		
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG			
2.2.14	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG			
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 45 HWG / § 76 WHG			
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete			
2.2.17	Schutzwald, Bannwald, Erholungswald gemäß § 13 HWaldG	$\boxtimes$		
2.2.18	Naturwaldreservate	$\boxtimes$		

2.3	Schutzbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)	nein	ja	Art, Größe
	Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.			Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)			Felsstandorte
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)			Felsstandorte
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	$\boxtimes$		
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete			
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	$\boxtimes$		
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile		$\boxtimes$	Felsen
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)			
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.  > Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden  > unzerschnittene verkehrsarme Räume  > Important Bird Areas  > Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach "Ramsar Konvention"  > Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)  > landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)  > Biotopverbundflächen  > ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen  > sonstige		0 000 0 0 0000	
2.4	Umweltqualitätsnormen Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte <sup>1)</sup> Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein	ja	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.		-	

Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu erstellen.

3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriteri	en für d	ie Einsc	hätzung	der A	uswirku	ıngen	
Schut macht Die M her zu zung z Wenn	öglichen erheblichen Auswirkungen auf die zgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 ge- en Angaben zu beurteilen. atrix dient nur dazu, einen Überblick über die nä- behandelnden Punkte bei der Gesamteinschät- zu geben. in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeb-	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/ Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	C C C C C C Kumulierend	grenzüberschreitend
3.1	Bevölkerung und menschliche Gesundheit								
3.2	Tiere				$\boxtimes$				
3.3	Pflanzen	$\boxtimes$			$\boxtimes$				
3.4	biologische Vielfalt				$\boxtimes$				
3.5	Boden		$\boxtimes$	. 🗆					
3.6	Fläche								
3.7	Grundwasser								
3.8	Oberflächengewässer								
3.9	Luft								
3.10	Klima und Auswirkungen auf Klimawandel								
3.11	Landschaft		$\boxtimes$		$\boxtimes$				
3.12	Kulturgüter / kulturelles Erbe				- 🗆				
3.13	Sachgüter								

Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens		
Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?		ja
wirkungen emebliche und hachtellige Auswirkungen auf die Omwelt ausgenen?		
Venn ja, gibt es die Möglichkeit, durch Maßnahmen die erheblichen nachteiligen Um- veltauswirkungen offensichtlich auszuschließen?		ja
venduswirkungen onensionalen auszusonlieben:	nein (UVP-Pflicht)	
Wenn nein, besteht UVP-Pflicht.		
Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.		
Wird eine UVP-Pflicht verneint, ist dies anhand der Kriterien (vgl. Anlage 3 zum UVPG) zu begründen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Die Begründung soll die Einschätzung der Erhebichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.		
Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.		